

N i e d e r s c h r i f t

RAT/026/2013

**über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des
Rates der Stadt Rheine
am 16.07.2013**

Die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzende:

Frau Dr. Angelika Kordfelder

Bürgermeisterin

Mitglieder des Rates:

Herr Matthias Auth	CDU	Ratsmitglied
Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Martin Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Antonio Berardis	SPD	Ratsmitglied
Herr Udo Bonk	CDU	Ratsmitglied
Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Manfred Brinkmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Detlef Brunsch	FDP	Ratsmitglied
Herr Horst Dewenter	CDU	Ratsmitglied
Herr Dieter Fühner	CDU	Ratsmitglied
Herr Robert Grawe	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Stefan Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Heinrich Hagemeier	CDU	Ratsmitglied
Frau Marianne Helmes	CDU	Ratsmitglied
Herr Alfred Holtel	FDP	Ratsmitglied
Herr Paul Jansen	CDU	Ratsmitglied
Herr Bernhard Kleene	SPD	Ratsmitglied
Frau Hannelore Koschin	SPD	Ratsmitglied
Frau Gabriele Leskow	SPD	Ratsmitglied
Frau Elisabeth Lietmeyer	SPD	Ratsmitglied

Herr Günter Löcken	SPD	Ratsmitglied
Herr Bernd Lunkwitz	FDP	Ratsmitglied
Frau Birgit Marji	Alternative für Rheine	Ratsmitglied
Herr Siegfried Mau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Udo Mollen	SPD	Ratsmitglied
Frau Theresia Nagelschmidt	CDU	Ratsmitglied
Herr Jörg Niehoff	FDP	Ratsmitglied
Herr Josef Niehues	CDU	Ratsmitglied
Herr Thomas Oechtering	CDU	Ratsmitglied
Herr Rainer Ortel	Alternative für Rheine	Ratsmitglied
Frau Theresia Overesch	CDU	Ratsmitglied
Herr Michael Reiske	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Eckhard Roloff	SPD	Ratsmitglied
Herr Jürgen Roscher	SPD	Ratsmitglied
Frau Ulrike Stockel	SPD	Ratsmitglied
Herr Friedrich Theismann	CDU	Ratsmitglied
Herr Heinrich Thüring	SPD	Ratsmitglied
Herr Antonius van Wanrooy	CDU	Ratsmitglied
Herr Detlef Weßling	SPD	Ratsmitglied
Herr Josef Wilp	CDU	Ratsmitglied

Gast:

Raimund Hötter	GF Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH - zu TOP 4
----------------	--

Verwaltung:

Herr Jan Kuhlmann	Erster Beigeordneter
Herr Axel Linke	Beigeordneter
Herr Mathias Krümpel	Kämmerer
Herr Heinz Hermeling	Fachbereichsleiter FB 7
Frau Wiebke Gehrke	Pressereferentin
Frau Monika Hoelzel	Gleichstellungsbeauftragte - zu TOP 6
Herr Theo Elfert	Schriftführer

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Rates:

Frau Peggy Fehrmann	Fraktionslos	Ratsmitglied
---------------------	--------------	--------------

Herr Christian Kaisel	CDU	Ratsmitglied
Herr Falk Toczowski	SPD	Ratsmitglied

Bürgermeisterin Dr. Angelika Kordfelder eröffnet die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift Nr. 25 über die öffentliche Sitzung am 14.05.2013

0:01:20

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen.

2. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 14.05.2013 gefassten Beschlüsse

0:01:35

Frau Dr. Kordfelder berichtet, dass die Beschlüsse des Rates ausgeführt worden seien.

3. Informationen

3.1. Tödlicher Unfall am Bahnübergang Schürmannstraße in Rheine-Mesum - Stellungnahme der DB Netze vom 11.07.2013

0:02:10

Frau Dr. Kordfelder verliest das als Anlage 1 dieser Niederschrift beigefügte Schreiben der DB Netze vom 11.07.2013.

Die Ratsmitglieder nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

3.2. Übergabe der Ehrenfahne des Heeresfliegerregiments an die Stadt Rheine

0:04:00

Frau Dr. Kordfelder informiert darüber, dass Herr Oberstleutnant Markus Doerenkamp und Herr Altbürgermeister Günter Thum in seiner Funktion als ehemaliger Flughafenkommandant in Bentlage ihr bei einem Besuch im Rathaus die Eh-

renfahne des Heeresfliegerregiments überreicht hätten. Herr Doerenkamp habe dabei den Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass die Ehrenfahne aufgrund der besonderen Verbundenheit der Stadt Rheine mit der Bundeswehr einen besonderen Platz im Rathaus verdient habe. Die Ehrenfahne sei eine Erinnerung an den Bundeswehrstandort Rheine, sodass sie, Dr. Kordfelder, die Fahne zunächst im Rathaus habe aufstellen lassen. Sie gehe davon aus, dass seitens des Rates hiergegen keine Bedenken bestünden.

3.3. Eingaben an den Rat der Stadt Rheine

0:05:20

Frau Dr. Kordfelder merkt an, dass für die Erledigung von Eingaben an den Rat der Stadt Rheine gem. § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Rheine grundsätzlich der Haupt- und Finanzausschuss zuständig sei. Da die nächste HFA-Sitzung erst für den 10. Sept. d. J. terminiert sei, sollten die folgenden Eingaben ausnahmsweise in der heutigen Ratssitzung behandelt werden:

1. Eingabe eines Anwohners des Sailerweges vom 1. Juli 2013 an den Rat der Stadt Rheine

Der Anwohner des Sailerweges und weitere 23 Rheinenser Mitunterzeichner der Eingabe regen an, auf dem demnächst ungenutzten Truppenübungsplatz in Rheine-Gellendorf einen Hundewald herzurichten. Derartige Hundewälder würden in Dänemark von den Naturschutzbehörden erstellt. Sie seien eingezäunt, sodass die Hunde dort freien Auslauf hätten, ohne Passanten zu belästigen.

Verfahrensvorschlag:

Verweisung der Eingabe an die Verwaltung zur Berücksichtigung bei den Vorschlägen für die Konversionsentwicklung der Kasernen in Rheine.

2. Eingabe des Verkehrsvereins Rheine, Bahnhofstr. 14, 48431 Rheine, vom 12. Juli 2013 an den Rat der Stadt Rheine

Der Verkehrsverein Rheine stellt den Antrag, zur Realisierung bzw. Weiterführung der Projekte und Aufgaben im Bereich des Marketings den sog. Marketingzuschuss in Höhe von 50.000,00 € in den Haushalt 2014 sowie für die Folgejahre einzustellen.

Verfahrensvorschlag:

Verweisung der Eingabe an den Haupt- und Finanzausschuss zu den Haushaltsplanberatungen für das Haushaltsjahr 2014.

Die Ratsmitglieder widersprechen den o. g. Verfahrensvorschlägen nicht.

4. Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH - Jahresabschluss 2012

a) Feststellung des Jahresabschlusses

b) Ergebnisverwendung

c) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates

Vorlage: 352 / 13

0:07:30

Frau Dr. Kordfelder erklärt sich zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlages für befähigt.

Frau Helmes übernimmt zur Abstimmung hierüber die Leitung der Ratssitzung.

Die anderen Aufsichtsratsmitglieder erklären sich zu Ziffer 2 c für befähigt und nehmen zur Abstimmung hierüber im Zuhörerraum Platz.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt Herrn Mathias Krümpel als persönlichen Stellvertreter von Frau Dr. Kordfelder in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsratsmitglied Dr. Angelika Kordfelder wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Vertreterin der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft der Stadt Rheine mbH, Frau Dr. Angelika Kordfelder, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Jahresabschluss 2012, abschließend mit einer Bilanzsumme von 10.737.751,83 Euro, wird in der vorgelegten Form festgestellt.
- b) Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 109.398,34 Euro wird in das Jahr 2013 vorgetragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 3 Stimmenthaltungen

- c) Der Geschäftsführung und den anderen Aufsichtsratsmitgliedern werden für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 3 Stimmenthaltungen

5. **Beschlussfassung über den Jahresabschluss der Firma "Kulturelle Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH" für das Geschäftsjahr 2012**
 - a) **Feststellung des Jahresabschlusses**
 - b) **Ergebnisverwendung**
 - c) **Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates****Vorlage: 328 / 13**

0:11:05

Frau Dr. Kordfelder erklärt sich zu Ziffer 1 des Beschlussvorschlages für befähigt.

Herr Brauer übernimmt zur Abstimmung hierüber die Leitung der Ratssitzung.

Die anderen Aufsichtsratsmitglieder erklären sich zu Ziffer 2 c für befangen und nehmen zur Abstimmung hierüber im Zuhörerraum Platz.

Beschluss:

3. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt Herrn Mathias Krümpel als persönlichen Stellvertreter von Frau Dr. Kordfelder in der Gesellschafterversammlung der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsratsmitglied Dr. Angelika Kordfelder wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen

4. Der Rat der Stadt Rheine beauftragt die Vertreterin der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Kulturellen Begegnungsstätte Kloster Bentlage gGmbH, Frau Dr. Angelika Kordfelder, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Jahresabschluss 2012, abschließend mit einer Bilanzsumme von 96.614,98 €, wird in der vorgelegten, vom Wirtschaftsprüfer Konermann, 48431 Rheine, geprüften Form festgestellt.
- b) Der Jahresüberschuss in Höhe von 26.082,48 € soll der zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen

- c) Der Geschäftsführung und den anderen Aufsichtsratsmitgliedern werden für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen

**6. Fortführung des Frauenförderplans der Stadt Rheine für die Jahre 2013 - 2015
Vorlage: 174 / 13**

0:15:30

Herr Jansen führt aus, dass im Frauenförderplan Ziele formuliert seien, wie zum Beispiel die Beseitigung der Unterrepräsentanz von Frauen in den einzelnen Laufbahnen oder in den verschiedenen Fachbereichen der Verwaltung. Er weist darauf hin, dass es in der Verwaltung aber auch Fachbereiche gebe, wie zum Beispiel den Fachbereich Soziales, in dem der Frauenanteil erheblich höher liege als der Anteil an Männern. Gerade in diesem Fachbereich halte er eine ausgewogene Besetzung für erforderlich, denn es gebe Situationen, in denen die Beratung durch einen Mann oder eine Frau von besonderer Bedeutung sein könne. Daher bitte er die Ziele hinsichtlich einer ausgewogenen Besetzung in den Fachbereichen zwischen Männern und Frauen im Frauenförderplan mit aufzunehmen. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn der Vorlage eine Analyse über die personellen Besetzungen in den Fachbereichen beigelegt worden wäre.

Frau Dr. Kordfelder antwortet, dass derartige Analysen dem jährlichen Umsetzungsbericht zum Frauenförderplan beigelegt würden. Insofern schlägt sie vor, die Anregung von Herrn Jansen bei der Erstellung des nächsten Umsetzungsberichtes zum Frauenförderplan mit zu berücksichtigen.

Herr Hermeling ergänzt, dass der Frauenförderplan Ausfluss des Landesgleichstellungsgesetzes sei, in dem es in erster Linie um die Erhöhung der Frauenanteile in den verschiedenen Bereichen gehe. Die von Herrn Jansen geäußerten Bedenken bezüglich des höheren Frauenanteils gerade in dem Fachbereich Soziales seien im Sinne einer ausgewogenen Besetzung nicht unberechtigt. Hierauf werde die Verwaltung bei der Erstellung des nächsten Umsetzungsberichtes zum Frauenförderplan, der in absehbarer Zeit vorgelegt werde, eingehen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die der Vorlage als Anlage beigelegte Novellierung des Frauenförderplanes der Stadt Rheine für die Jahre 2013 - 2015.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**7. Änderung in der Besetzung von Ausschüssen der Stadt Rheine und des Stadtteilbeirates Elte
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 02.07.2013
Vorlage: 353/13**

0:21:30

Beschluss:

1. Die Ratsmitglieder beschließen auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 02.07.2013 die folgenden Änderungen in der Besetzung der nachstehenden Ausschüsse der Stadt Rheine:

Sozialausschuss

Mitglied: SB Bernhard Lang, Hopstener Str. 146, 48429 Rheine, anstelle von Herrn Michael Schaefer

Stellv. Mitglied: SB Hendrik Börger, Alter Lingener Damm 5, 48429 Rheine

Schulausschuss

Stellv. Mitglied: SB Nelson Rodrigues, Goldammerweg 50 a, 48431 Rheine, anstelle von Herrn Michael Schaefer

Bauausschuss

Stellv. Mitglied: SB Alexander Ettlin, Kreyenesch 16, 48429 Rheine, anstelle von Herrn Michael Schaefer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Der Rat der Stadt beschließt auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 02.07.2013 die folgende Änderung in der Besetzung des Stadtteilbeirates Elte:

Stadtteilbeirat Elte:

Vertreter der Fraktion: SB Albrecht Fleischer, Timmermanufer 166, 48429 Rheine, anstelle von Herrn Michael Schaefer

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. **Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheine**
- Antrag der Fraktion Alternative für Rheine vom 04.07.2013
Vorlage: 356 / 13

0:22:35

Beschluss:

Die Ratsmitglieder beschließen auf Antrag der Fraktion Alternative für Rheine vom 04.07.2013 die folgende Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheine mit Wirkung vom 01. August 2013:

Jugendhilfeausschuss

Mitglied: SB Jochen Siegler, Marktplatz 6, 48431 Rheine, anstelle von AM Thomas Rickert

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 3 Stimmenthaltungen

9. **Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheine**
- Antrag der Kreisgruppe Der Paritätische NRW vom 11.06.2013
Vorlage: 319 / 13

0:23:25

Beschluss:

Die Ratsmitglieder beschließen auf Antrag der Kreisgruppe Der Paritätische Nordrhein-Westfalen vom 11.06.2013 die folgende Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheine:

Jugendhilfeausschuss

Mitglied: AM Petra Fettich, Zeppelinstr. 19, 48431 Rheine, anstelle von AM Regine Greiner

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**10. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
- Antrag des Dekanats Rheine vom 26. Juni 2013
Vorlage: 346 / 13**

0:24:00

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt zur Kenntnis, dass der Verband der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Rheine folgende Umbesetzungen im **Jugendhilfeausschuss** der Stadt Rheine vorgenommen hat:

Beratendes Mitglied: Herr Domenico Bellinvia , Max-Born-Str. 1, 48431 Rheine, anstelle von Frau Regina Schröer

Pers. Vertreter: Herr Dr. Dirk van de Loo, Marktplatz 14, 48431 Rheine, anstelle von Herrn Florian Schulz

**11. GVV-Kommunalversicherung
- Mitgliederversammlung
Vorlage: 351 / 13**

0:24:30

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine bestellt Herrn Christoph Noelke zum persönlichen Stellvertreter von Frau Dr. Angelika Kordfelder in der Mitgliederversammlung der GVV-Kommunalversicherung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**12. 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine
- Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
Vorlage: 115 / 13**

0:25:00

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die folgende 13. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine:

**13. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Rheine
vom _____**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV NRW S. 194), hat der Rat der Stadt Rheine mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder in seiner Sitzung am 16. Juli 2013 die folgende 13. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine beschlossen:

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sachkundige Bürger(innen) sowie sachkundige Einwohner(innen), die nach § 58 Abs. 3 bzw. Abs. 4 GO zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, und sonstige beratende Mitglieder von Ausschüssen, die aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen berufen worden sind, erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderlichen Teilnahme an Ausschuss-, Unterausschuss- und (Teil-)Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.“

Im Abs. 3 Satz 1 und 2 wird das Wort „regelmäßigen“ gestrichen.

Im Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.“

Satz 1 des Buchstaben d) im Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz.“

Im Abs. 3 Buchstabe e) sind sowohl Satz 1 gänzlich als auch im Satz 2 das Wort „regelmäßigen“ zu streichen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese 13. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine
Vorlage: 166 / 13

0:25:40

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine:

**2. Änderung der Geschäftsordnung
für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine**

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

Die/Der Bürgermeister(in) und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die/Der Bürgermeister(in) ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines **Ratsmitgliedes** verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch die Beigeordneten sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die/der Bürgermeister(in) verlangt. (§ 69 Abs. 1 GO)

§ 13

**Anträge zur Geschäftsordnung –
Abgabe von Erklärungen**

2. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein **Mitglied des Rates** für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes **Mitglied des Rates**, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann beantragen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 15

Anträge zur Sache

1. Jedes **Mitglied des Rates** und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in den Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

§ 16

Abstimmung

4. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der **Mitglieder des Rates** wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

§ 17

Fragerecht der Ratsmitglieder

3. Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen **Ratsmitglied** innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,

§ 27

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

4. Die/Der Bürgermeister(in) und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines **Ausschussmitgliedes** verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

§ 33

Inkrafttreten

Die 2. Änderung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**14. 1. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Rheine vom 15. Dezember 2011
Vorlage: 336 / 13**

0:26:25

Herr Brauer bezieht sich auf die Vorberatung dieses Tagesordnungspunktes in der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, bei der er schon seine ablehnende Haltung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung deutlich gemacht habe. Er bleibe bei seiner Auffassung, dass es an einer rechtlichen Regelung für diese Verordnung fehle. Nach dem neuen Ladenöffnungsgesetz müsse es einen Anlass, wie z. B. ein Fest, einen Markt, eine Messe oder eine ähnliche Veranstaltung geben, um Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen offen zu halten. Er könne nicht erkennen, dass am letzten Sonntag im Dezember eine solche Veranstaltung stattfinden solle. Insofern werde er aufgrund seiner rechtlichen Bedenken den Beschlussvorschlag ablehnen.

Herr Reiske erklärt, dass die GRÜNEN die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung ebenfalls ablehnen würden. Seine Fraktion sei der Auffassung, dass der Sonntag in Gänze Ruhe- und Mußetag bleiben solle. Ferner vertrete seine Fraktion die Auffassung, dass der Mensch nicht nur für den Konsum lebe. Um die Verkaufszahlen zu erhöhen, wäre es besser, mit den Handeltreibenden über die Wiedereinführung des langen Donnerstages zu sprechen.

Im Gegensatz zu Herrn Brauer vertrete laut Herrn Holtel die FDP-Fraktion die Auffassung, dass das neue Ladenöffnungsgesetz sehr wohl vier verkaufsoffene Sonntage im Jahr zulasse. Daneben würden die Daten des Monitorings der EWG eindeutig belegen, dass der letzte Sonntag im Dezember der verkaufskräftigste Sonntag für den Einzelhandel sei. Da in Rheine etwas für den Einzelhandel getan werden solle, plädiert Herr Holtel für die Zustimmung zum Beschlussvorschlag, damit Rheine im Kreis Steinfurt, im Münsterland und im Emsland sich wieder als Einkaufsstadt positioniere.

Herr Bonk erinnert daran, dass mit der Zustimmung zum Beschlussvorschlag kein zusätzlicher verkaufsoffener Sonntag beschlossen werde; es handele sich vielmehr um eine Verschiebung dieses Tages. Insofern könne er die Argumentation von Herrn Reiske nicht nachvollziehen.

Er gehe ferner davon aus, dass die Verwaltung die Gesetzeslage geprüft habe, bevor sie dem HFA bzw. Rat einen solchen Beschlussvorschlag unterbreite. Unterstellt, dass dem so sei, plädiere er für die Zustimmung zum Beschlussvorschlag.

Herr Ortel bezieht sich auf die Ausführungen von Herrn Reiske und hält dem entgegen, dass der lange Donnerstag sicherlich nicht mutwillig abgeschafft worden sei, weil er so gut angenommen worden sei. Insofern distanzieren er sich deutlich von dem Vorschlag, mit den Handeltreibenden diesbezüglich Gespräche aufzunehmen. Rat und Verwaltung würden sich damit bei den Gewerbetreibenden lächerlich machen, wenn sie auf diese Art und Weise versuchen würden, in wirtschaftliche Zusammenhänge einzugreifen.

Herr Roscher stellt klar, dass es in der SPD-Fraktion unterschiedliche Auffassungen zur rechtlichen Würdigung der Entscheidung gebe. Die Mehrheit glaube allerdings, dass das Gesetz die rechtlichen Voraussetzungen für den Beschlussvorschlag bieten würde. Da es bei vier verkaufsoffenen Sonntagen bleibe und die Attraktivität von Rheine als Einkaufsstadt erhalten werden müsse, werde die Mehrheit der SPD-Fraktion dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die folgende 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Rheine:

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Rheine vom -----

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW.S.208), in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV NRW S. 194), wird von der Stadt Rheine als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 16. Juli 2013 folgende 1. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Rheine beschlossen:

§ 1 Ladenöffnungszeiten an Sonntagen

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein:

Die Aufzählung wird um folgende neue Regelung ergänzt:

- am 29. Dezember 2013 aus Anlass des „Sylvestershopping“ für den Bereich der Rheiner Innenstadt (ausgenommen die Bezirke Elte, Hauenhorst, Mesum, Gellendorf, Altenrheine/Paschenau, Rodde) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Aus der Aufzählung wird folgende bisherige Regelung gestrichen:

- am 30. Dezember 2012 für den Bereich der Rheiner Innenstadt (ausgenommen die Bezirke Elte, Hauenhorst, Mesum, Gellendorf, Altenrheine/Paschenau, Rodde) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

§ 4 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 33 Ja-Stimmen
 8 Nein-Stimmen
 1 Stimmenthaltung

15. Neufassung der Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Rheine Vorlage: 202 / 13

0:34:00

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Kulturausschusses die folgende Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Rheine:

Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Rheine vom _____
--

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom ... diese Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Rheine beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Rheine erhebt als Gegenleistung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Gebühren und Sachkostenbeiträge nach den Bestimmungen dieser Satzung über die Erhebung von Gebühren.

§ 2 Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Kurse

1. Die Gebühren für Seminare, Arbeitsgemeinschaften und Kurse betragen für eine Unterrichtsstunde mindestens 1,80 € (1,90 € ab 1. Januar 2015).
2. Abweichend von Abs. 1 gilt für Kurse der bewegungsorientierten Gesundheitsbildung/ Stressbewältigung bei Unterrichtsstunden eine Gebühr von mindestens 2,90 € (3,00 € ab dem 1. Januar 2015), bei Zeitstunden eine Gebühr von 3,40 € (3,50 € ab dem 1. Januar 2015).

3. Für Schwimmkurse werden gesonderte Gebühren festgelegt.
4. Teilnehmer/innen, die sich angemeldet haben und die, ohne sich vor Beginn der Veranstaltung abzumelden, nicht teilnehmen, sind zur Zahlung der vollen Gebühr verpflichtet. Später hinzukommende Teilnehmer/innen haben die Gebühr für die gesamte Veranstaltung zu entrichten. Die Belegung einzelner Unterrichtsstunden ist nicht möglich.

§ 3

Geförderte Lehrveranstaltungen

Die Gebühren für Lehrveranstaltungen im Bereich der beruflichen Bildung, die nach bundesrechtlichen Regelungen mittelbar oder unmittelbar gefördert werden, werden mindestens in Höhe des anerkennungsfähigen Erstattungsbetrages des jeweiligen Leistungsträgers festgesetzt.

§ 4

Einzelveranstaltungen

Für Einzelveranstaltungen wird eine Gebühr von mindestens 4,00 € erhoben.

Bei Einzelveranstaltungen, welche die Volkshochschule in Zusammenarbeit mit Verbänden, Vereinen usw. durchführt, können angemessene Pauschalentgelte für den Eintritt vereinbart werden.

§ 5

Gebühren für besondere Veranstaltungen

1. Bestimmte Veranstaltungen (z. B. Veranstaltungen der politischen Bildung, Veranstaltungen der Volkshochschule für ältere Mitbürger/innen oder für junge Erwachsene) können gebührenfrei bleiben.
2. Für besondere Lehrveranstaltungen (z. B. Kurse, die über mehrere Tage oder am Wochenende durchgeführt werden) können im Einzelfall abweichende Gebühren festgesetzt werden. Das gilt auch für Kurse, z. B. der beruflichen Bildung, mit höherem Anspruchsniveau.
3. Für Lehrveranstaltungen, die gemeinsam mit anderen Institutionen durchgeführt werden, können abweichende Gebühren festgesetzt werden.

§ 6

Gebührenerstattung

1. Die Gebühren werden in voller Höhe erstattet, wenn eine angekündigte Veranstaltung aus Gründen abgesagt werden muss, die die VHS zu vertreten hat.

2. Kann eine Veranstaltung aus Gründen, die von der Volkshochschule zu vertreten sind, nicht zu Ende geführt werden, so wird die Gebühr für die nicht durchgeführten Unterrichtsstunden erstattet.
3. Die Gebühren werden auf schriftlichen Antrag anteilig erstattet, wenn sich in der ersten Hälfte des Arbeitsabschnitts ergibt, dass der/die Teilnehmer(in) aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage ist, weiter an den Veranstaltungen teilzunehmen. Dies hat der/die Hörer(in) glaubhaft nachzuweisen, wenn er/sie aufgrund dieser Regelung Gebühren-erstattung beantragt.

§ 7

Gebührenermäßigung

1. Gebührenfreiheit besteht für Empfängerinnen und Empfänger, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II oder Sozialgesetzbuch XII sowie nach Gesetzen erhalten, die eines der beiden Gesetze für anwendbar erklären.
Eine Gebührenermäßigung von 50 % erhalten Personen, die schwerbehindert mit einer MdE von 50% und mehr sind und die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr (FsJ) machen oder beim Bundesfreiwilligendienst beschäftigt sind, sowie Schülerinnen und Schüler und Student(inn)en bis 27 Jahre.
Eine Gebührenermäßigung von 10 % erhalten Inhaber(innen) des Familienpasses/der Ehrenamtskarte.
2. Gebührenermäßigung wird nur gewährt, wenn bei Anmeldung der entsprechende Befreiungstatbestand nachgewiesen wird. Eine nachträgliche Gebührenermäßigung ist nicht möglich.
3. Teilnehmer(innen), die eine Gebührenermäßigung beanspruchen und ohne vorherige Abmeldung der Lehrveranstaltung fernbleiben, verlieren den Anspruch auf Gebührenermäßigung. In diesen Fällen wird mindestens eine Pauschalgebühr von 15 € erhoben.
4. Eine Gebührenermäßigung erstreckt sich nicht auf die Sachkostenbeiträge.
5. In Härtefällen kann die Leitung der Volkshochschule auch anderen Personen Ermäßigung gewähren.
6. Die unter § 7 Abs. 1 genannten Regelungen gelten nicht für Veranstaltungen, die Spezialkenntnisse vermitteln sowie für Studienfahrten und Exkursionen.

§ 8

Sonstige Kosten

Material- und Fahrtkosten gehen zu Lasten der Teilnehmer(innen),

§ 9
Studienfahrten und Exkursionen

Für Studienfahrten und Exkursionen werden kostendeckende Gebühren erhoben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 1. September 2003 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Neufassung der Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Rheine
Vorlage: 203/13

0:34:30

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Kulturausschusses die folgende Honorarordnung der Volkshochschule (VHS) mit Wirkung zum 1. Januar 2014:

Honorarordnung für die Volkshochschule der Stadt Rheine vom _____

I.
Vertragliche Vereinbarung

Mit den nebenamtlichen/nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden Honorarverträge abgeschlossen.

II.
Honorare für Kursveranstaltungen

1. Für die Leitung von Seminaren, Arbeitsgemeinschaften und Kursen werden ab dem 1. Januar 2014 folgende Honorare gezahlt:

Gruppe	Honorar je Unterrichtsstunde	Arbeitsgebiet
I	18,00 € bis 22,00 €	alle Lehrveranstaltungen bis auf die unter II und III genannten
II	16,00 € bis 18,00 €	Bewegungsorientierte Gesundheitsbildung/ Stressbewältigung
III	50,00 €	Lehrveranstaltungen zu Themen, welche die Leitung der Volkshochschule als besondere Aufgabe stellt.

2. Lehrveranstaltungen sollten in der Regel von mindestens 10 Teilnehmenden belegt sein. Eine Gebührenstaffelung ermöglicht der Volkshochschule (VHS) eine Lehrveranstaltung auch mit weniger als 10 Teilnehmenden durchführen zu können. Ziel ist eine hohe Verlässlichkeit in der Kursdurchführung für die Kursteilnehmenden zu gewährleisten und trotzdem die Honorarkosten durch die Teilnehmergebühren zu erreichen.
3. Muss eine Lehrveranstaltung im Laufe eines Arbeitsabschnittes vorzeitig beendet werden, so erhält die Kursleitung das Honorar für durchgeführte Unterrichtsstunden.
4. Werden zwei Lehrveranstaltungen zusammengelegt, ist vom Tage der Zusammenlegung ab nur noch ein Honorar zu zahlen.
5. Für Unterrichtsstunden, die der/die Kursleiter/in ohne Zustimmung der Leitung der Volkshochschule zusätzlich hält, wird kein Honorar bezahlt.
6. Für die Leitung von besonderen Veranstaltungen und die Teilnahme an Konferenzen werden Vergütungen im Rahmen von Erstattungen nach Vereinbarung gezahlt.
7. Beteiligen sich Dritte an den Kosten, können höhere Honorare vereinbart werden.

III.

Honorare für besondere Veranstaltungen

Für Lehrveranstaltungen der beruflichen Bildung, Wochenendseminare, Podiumsdiskussionen, Wanderungen, Führungen und Veranstaltungs- und Ausstellungsleistungen werden Honorare nach Vereinbarung gezahlt. Das Gleiche gilt für Studienfahrten und Exkursionen.

**IV.
Fälligkeit der Honorare**

1. Die Honorare werden nach Beendigung der Veranstaltungen fällig, für die sie vereinbart worden sind (Honorarvertrag).
2. Bei Honoraren für längerdauernde Lehrveranstaltungen kann ausnahmsweise eine Zahlung in zwei Raten erfolgen.

**V.
Reisekosten**

Grundsätzlich werden die Kosten des öffentlichen Nahverkehrs erstattet.

**VI.
Inkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt ab dem 1. Januar 2014 in Kraft; gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 7. September 1995 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 17. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten
in der Stadt Rheine
Vorlage: 314 / 13 / 1**

0:35:05

Beschluss:

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Sportausschusses die folgende Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten der Stadt Rheine:

**Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten
der Stadt Rheine**

§ 1

Städtische Sportstätten können Sportvereinen und anderen Nutzern im Sinne der Sportförderrichtlinien für außerschulische sportliche Zwecke überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schulen nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzung ist grundsätzlich kostenpflichtig.

Über die Vergabe der Sportstätten entscheidet der Sportservice, wobei folgende Priorität festgelegt wird:

1. Schulsport der Schulen in Trägerschaft der Stadt Rheine.
2. Rheiner Vereine, die regelmäßig (Hallen-)Wettkampfsport betreiben.

3. sonstige Rheiner Sportvereine, Stadtsportverband Rheine, Kreissportbund mit sportlicher Aus- und Weiterbildung.
4. gemäß KJHG anerkannte Jugendgruppen/Kindergärten und Weiterbildungseinrichtungen (z. B. VHS) aus Rheine.
5. Gruppen und Einwohner(innen) im Sinne der Sportförderrichtlinien, die nicht unter Punkte 1 - 4 fallen.

Bezüglich der Punkte 2 und 3 gilt folgende Vergabereihenfolge:

- a) Nutzer mit ganzjähriger Belegung
- b) Nutzer mit halbjähriger Belegung
(Sommersaison: April — September
Wintersaison: Oktober — März)
- c) Nutzer mit kurzzeitigerer Belegung als unter a und b

Für die Vergabe von Kunstrasenplätzen gelten folgende Prioritäten bei der Vergabereihenfolge:

- a) Nutzer mit halbjährlicher oder ganzjähriger Belegung
(Sommersaison: April – September
Wintersaison: Oktober — März)
- b) Nutzer mit kurzzeitigerer Belegung als unter a
- c) Nutzer mit Belegung des gesamten Spielfeldes vor Nutzern einer Spielfeldhälfte.
- d) in der Reihenfolge der Vereine mit der größten Anzahl der für den Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften bis zu den Vereinen mit der geringsten Anzahl der für den Spielbetrieb gemeldeten Mannschaften jeweils abwechselnd Auswahl eines Trainingstermins.
- e) höhere Spielklasse vor niedrigerer Spielklasse.

§ 2

1. Anträge auf Überlassung von Sportstätten sind bei der Stadtverwaltung Rheine, Sportservice, schriftlich einzureichen.
Sportvereine haben bei dem erstmaligen Antrag auf regelmäßige Überlassung einer Sportstätte zu belegen, dass sie im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rheine eingetragen sind. Der Vereinssitz muss in Rheine sein.
Weiterhin ist für diese Sportvereine die Mitgliedschaft in folgenden Organisationen nachzuweisen:

- ◇ anerkanntem Fachverband auf Landesebene, der dem Landessportbund angeschlossen ist,
- ◇ Stadtsportverband Rheine

2. Bei Einzelveranstaltungen wird ein schriftlicher Nutzungsvertrag geschlossen.

Für die Dauernutzung wird bei der ersten Zuteilung ein schriftlicher Bescheid erteilt. Auf Anforderung stellt der Sportservice dem Verein eine Auflistung über seinen Gesamtbelegungsplan aus.

3. Sportvereine und Sportgruppen, die Benutzungszeiten für Sportstätten beantragen, sind zu Auskünften über den Anteil der Jugendlichen des Vereins, die Zahl der Mannschaften bzw. Übungsgruppen, über die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Spielklassen und über die Zahl ihrer aktiven Sportler gegenüber dem Sportservice verpflichtet.
4. Die Interessen der Vereine und Gruppen, die sportartspezifisch und im Rahmen der Teilnahme von Meisterschaften auf bestimmte Sportstättengrößen angewiesen sind, werden bevorzugt berücksichtigt. Vereine, die entsprechende Sportstätten schon länger nutzen, sollen entsprechend berücksichtigt werden.

§ 3

1. An Sonn- und Feiertagen werden die Sportstätten in der Regel nur für den Wettkampfbetrieb oder ähnliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
2. Die Benutzung der Sportstätten ist nur gestattet, wenn mindestens durchschnittlich regelmäßig 8 Personen aktiv am Sportbetrieb teilnehmen.
3. In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Sportservice Ausnahmen von den Regelungen nach Abs. 1 und 2 zulassen. Ausnahmen werden sport-spezifisch berücksichtigt.
4. Innerhalb der Ferien werden die Sportstätten den Vereinen nach gesonderter Abstimmung mit dem Sportservice der Stadt Rheine zur Verfügung gestellt. Dabei sind die Wünsche der Vereine möglichst zu berücksichtigen.

§ 4

Das Hausrecht außerhalb der Schulsportzeiten obliegt dem Sportservice bzw. dem Hallen- oder Platzwart. Der Sportservice kann dieses Hausrecht an Nutzer delegieren.

§ 5

Die Nutzung und Ordnung in den städtischen Sporteinrichtungen regelt die „Turnhallenordnung“ und der Merkzettel „Bedingungen bei Überlassung der Sportstätte“. Diese Regelungen werden jedem Übungsleiter einmalig mit der Bitte um Beachtung und Einhaltung zugesandt und sind Bestandteil jeder Genehmigung.

§ 6

Für einen Großteil der Turn- und Sporthallen wurde die so genannte „Schlüsselverwaltung“ eingeführt. Die Nutzer erhalten vom Sportservice mittels eines eigenen Vertrages entsprechende Schlüssel für die zu nutzende Sportstätte und sind selbstständig für das Öffnen und Schließen der Sportstätte verantwortlich.

§ 7

1. Die Stadt überlässt dem Nutzer die Sportstätte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Der Sportservice ist spätestens am nächsten Arbeitstag über schadhafte Anlagen und Geräte zu unterrichten.
2. Die Stadt Rheine übernimmt gegenüber dem Nutzer keinerlei Haftung und Gewährleistung (ausgenommen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit).
3. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Er ist auch verpflichtet, für durch Besucher verursachte Schäden aufzukommen.
4. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt die Haftung durch die Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
5. Der Nutzer stellt die Stadt von Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher oder sonstiger Dritter seiner Veranstaltungen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge zu diesen stehen. Die Freistellungsverpflichtung des Nutzers umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf Seiten der Stadt.
6. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 8

1. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund NRW für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.
2. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 9

1. Verstößt ein Nutzer gegen diese Benutzungsordnung, kann die Benutzungserlaubnis auf Zeit oder für dauernd entzogen werden.
2. Sportstätten werden nur solchen Nutzern zur Verfügung gestellt, die sich vorher schriftlich verpflichten, diese Benutzungsordnung als verbindlich anzuerkennen. Der Nutzer ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.

3. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen und stellt die verantwortlichen Sportlehrkräfte und Übungsleiter oder sonstigen Beauftragten.
4. Nutzer müssen die Sportstätte in einem besenreinen Zustand verlassen und angefallenen Müll selbst entsorgen.

§ 10

Für die Nutzung von städtischen Sportstätten werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

1. Turn- und Sporthallen

Pro Nutzungsstunde (60 Minuten) errechnet sich ein Nutzungsentgelt von 2,00 € für einen Gymnastikraum, von 3,20 € für eine Einfachhalle, 4,80 € für eine Zweifachhalle und 6,40 € für eine Dreifachhalle einschließlich der Nutzung von Umkleide- und Sanitärräumen.

Je nach Anteil jugendlicher Mitglieder im Gesamtverein verringert sich dieser Stundensatz schrittweise.

Gruppe	Jugendanteil im Verein (Vorjahr)	Gym- nastik- raum	Einfach- Halle	Zweifach- Halle	Dreifach- Halle
Gruppe I	< 20 %	2,00 €	3,20 €	4,80 €	6,40 €
Gruppe II	20 – 34 %	1,70 €	2,70 €	4,10 €	5,40 €
Gruppe III	35 – 50 %	1,40 €	2,20 €	3,40 €	4,50 €
Gruppe IV	> 50 %	1,10 €	1,80 €	2,60 €	3,50 €

2. Sportplätze und Leichtathletikanlagen

Pro Nutzungsstunde (60 Minuten) errechnet sich ein Nutzungsentgelt von 6,40 € für einen Sportplatz (wie Dreifachhalle) einschließlich der Nutzung von Umkleide- und Sanitärräumen. Je nach Anteil jugendlicher Mitglieder im Gesamtverein verringert sich dieser Stundensatz schrittweise wie in der Tabelle unter Ziffer 1 dargestellt.

Leichtathletikanlagen werden wie eine Zweifachhalle berechnet. Je nach Anteil jugendlicher Mitglieder im Gesamtverein verringert sich dieser Stundensatz schrittweise wie in Tabelle unter Ziffer 1 dargestellt.

Es werden generell keine Freistellungen eines Nutzungsentgeltes nach Ziffern 1 und 2 gewährt. Ausnahmen bilden Benefizveranstaltungen, Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. Trainerausbildungen), Kadertraining eines anerkannten Sportverbandes sowie Meisterschaftsspiele und vereinsübergreifende Turniere, soweit es sich um eine im Verein angebotene Sportart handelt.

Für Belegungen gemäß Ziffern 1. und 2. mit einer Dauer von mindestens einer Woche (7 Kalendertage) können nach pflichtgemäßem Ermessen Ermäßigungen

bis zu 50 Prozent der Entgelte gewährt werden; dies gilt insbesondere für Betreuungsmaßnahmen und Kinderferienparadiese.

Über reservierte Einzeltermine für die unter Ziffern 1. und 2. genannten Anlagen, die nicht in Anspruch genommen werden, ist der Sportservice der Stadt Rheine rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Kalendertage vor dem geplanten Termin, zu unterrichten.

Bei späterer Rückgabe wird zuzüglich zu gegebenenfalls anfallenden Entgelten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € erhoben.

In Fällen höherer Gewalt oder nicht beeinflussbarer Entscheidungen Dritter entfällt die Aufwandsentschädigung.

3. Schwimmbäder

Bei den Schwimmbädern handelt es sich nicht um städt. Einrichtungen. Die Bäder stehen im Besitz der Bäder GmbH (Stadtwerke). Die von der Bäder GmbH in Rechnung gestellten Nutzungsgebühren sind von den Sportvereinen zu tragen. Ihnen wird jedoch auf Antrag eine Zuwendung, die den Anteil der jugendlichen Mitglieder berücksichtigt, gewährt. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus der Gebührenrechnung der Bäder GmbH abzüglich einer Eigenbeteiligung der Sportvereine gem. folgender Aufstellung:

Gruppe	Jugendanteil (Vorjahr)	Eigenbeteiligung (Stundensatz 16,00 €)
Gruppe I	< 20 %	16,00 €
Gruppe II	20 – 34 %	13,60 €
Gruppe III	35 – 50 %	11,20 €
Gruppe IV	> 50 %	8,80 €

§ 10 a

Für die Nutzung von Fußballkunstrasenfeldern werden abweichend von § 10 folgende Nutzungsentgelte erhoben:

1. Winterhalbjahr (Oktober bis März)		
Wochentag	Zeit	Entgelt
Montag bis Freitag	16.00 - 17.30 Uhr	24,00 €
Montag bis Freitag	17.30 - 19.00 Uhr	32,00 €
Montag bis Freitag	19.00 - 20.30 Uhr	40,00 €
Montag bis Freitag	20.30 - 22.00 Uhr	32,00 €
Samstag	11.00 - 13.30 Uhr	100,00 €
Samstag	13.30 - 16.00 Uhr	100,00 €
Samstag	16.00 - 18.30 Uhr	100,00 €
Samstag	18.30 - 21.00 Uhr	100,00 €
Sonntag	11.00 - 13.30 Uhr	100,00 €
Sonntag	13.30 - 16.00 Uhr	100,00 €
Sonntag	16.00 - 18.30 Uhr	100,00 €

2. Sommerhalbjahr (April bis September)		
Wochentag	Zeit	Entgelt
Montag bis Freitag	16.00 - 17.30 Uhr	16,00 €
Montag bis Freitag	17.30 - 19.00 Uhr	20,00 €
Montag bis Freitag	19.00 - 20.30 Uhr	24,00 €
Montag bis Freitag	20.30 - 22.00 Uhr	20,00 €
Samstag	11.00 - 13.30 Uhr	60,00 €
Samstag	13.30 - 16.00 Uhr	60,00 €
Samstag	16.00 - 18.30 Uhr	60,00 €
Samstag	18.30 - 21.00 Uhr	60,00 €
Sonntag	11.00 - 13.30 Uhr	60,00 €
Sonntag	13.30 - 16.00 Uhr	60,00 €
Sonntag	16.00 - 18.30 Uhr	60,00 €

3. Die Spielzeiten an Samstagen und Sonntagen sind für den Spielbetrieb (= 2,50 Stunden je Einheit) vorgesehen, die übrigen Zeiten (= 1,50 Stunden je Einheit) für den Trainingsbetrieb.
Über Ausnahmen entscheidet der Sportservice nach pflichtgemäßem Ermessen.
4. Die Beträge gelten für die Nutzung des gesamten Fußballfeldes.
Bei Anmietung lediglich einer Spielfeldhälfte ermäßigen sich die vorgenannten Entgelte sowohl im Winter- wie auch im Sommerhalbjahr jeweils um 50 Prozent.
5. Freistellungen und Ermäßigungen werden grundsätzlich nicht gewährt.

§ 11

1. Sportveranstaltungen, zu denen Eintritt erhoben wird, fallen nicht unter die Freistellung von den Nutzungsentgelten gemäß § 10 Ziffer 2.
Ausnahmen begründen Benefizveranstaltungen, deren Erlöse vollständig einem mildtätigen Zweck zugeführt werden. Entsprechende Belege sind spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsende vorzulegen.
2. Nutzer, die nicht unter § 1 Ziffer 1 bis 4 fallen, haben die doppelte Gebühr nach § 10 zu entrichten.

§ 12

1. Bei Dauernutzungen werden die Entgelte den Nutzern regelmäßig im Jahr in Rechnung gestellt. Bei Einzelveranstaltungen sind die Entgelte vor der Nutzung zu entrichten.
2. Fällt die Nutzung aus Gründen, die die Stadt Rheine zu vertreten hat, aus, wird auf schriftlichen Antrag des Nutzers das Nutzungsentgelt anteilig beim nächsten Quartal aufgerechnet.

§ 13

1. Die jährlichen Einnahmen aus den Sportstättennutzungsgebühren gemäß § 10

werden in voller Höhe an die Sportvereine mit vereinseigener Anlage im Verhältnis der Auszahlung für Betriebskostenzuschüsse nach den Sportförderrichtlinien wieder ausgezahlt.

Über eine anderweitige Verwendung entscheidet auf Antrag einer Fraktion oder auf Vorschlag der Verwaltung der Sportausschuss.

2. Einnahmen, die am Ende eines Haushaltsjahres noch nicht an die Sportvereine zurückgeflossen sind, sollen im Folgejahr im Verhältnis der bereits ausgezahlten Betriebskostenzuschüsse zur Auszahlung gebracht werden. Im Jahresabschluss sind entsprechende Rückstellungen einzustellen.

§ 14

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 18. Aufhebung des Kw-Vermerkes für die Stelle 5106 "Ingenieur(in) Stadtplanung" im Fachbereich 5
Vorlage: 252 / 13**

0:35:55

Beschluss:

Auf Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses hebt der Rat der Stadt Rheine nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss den Kw-Vermerk für die Stelle 5106 „Ingenieur(in) Stadtplanung“ zum 1. November 2013 auf und beschließt, den Stellenplan entsprechend zu ändern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 19. Aufhebung des Kw-Vermerkes für die Stelle 3207 "Sachbearbeiter(in) Ordnungsangelegenheiten, Gewerbeordnung" im Fachbereich 3
Vorlage: 260 / 13**

0:37:15

Beschluss:

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses hebt der Rat der Stadt Rheine den Kw-Vermerk für die Stelle 3207 „Sachbearbeiter(in) Ordnungsangelegenheiten, Gewerbeordnung“ zum 1. Januar 2014 auf und beschließt, den Stellenplan entsprechend zu ändern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 20. Aufhebung des Kw-Vermerkes für die Stelle 3724 "Feuerwehrmann / -frau, Rettungsassistent(in)" im Fachbereich 3 / Feuerwehr**
Vorlage: 261 / 13

0:37:45

Beschluss:

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses hebt der Rat der Stadt Rheine den Kw-Vermerk für die Stelle 3724 „Feuerwehrmann/-frau, Rettungsassistent(in)“ zum 1. Januar 2014 auf und beschließt, den Stellenplan entsprechend zu ändern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 21. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 303, Kennwort: "Gellendorfer Mark-Süd",
 der Stadt Rheine**
**II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des
 Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**
III. Satzungsbeschluss nebst Begründung
Vorlage: 295 / 13

0:38:25

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst auf Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ folgende Beschlüsse:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 106/13) und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 106/13) und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 3316), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 303, Kennwort: " Gellendorfer Mark-Süd", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 303, Kennwort: "Gellendorfer Mark-Süd", der Stadt Rheine (Vorhaben- und Erschließungsplan) aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Anpassung im Wege der Berichtigung bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 22. Gestaltungssatzung für Werbeanlagen und Gebäudefassaden für die Innenstadt von Rheine**
II. Satzungsbeschluss
III. Beschluss über die Gestaltungsfibel
Vorlage: 298 / 13

0:39:30

Herr Dewenter verweist auf die Vorlage, aus der ersichtlich sei, dass wieder einmal ein und derselbe Anwohner der Sacharowstraße die Verwaltung mit 26 E-Mails traktiert habe, die von der Verwaltung einzeln aufgearbeitet und abgewägt worden seien. Bezeichnend sei, dass es aus der Öffentlichkeit keine weiteren Eingaben gegeben habe.

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ habe mit der gebotenen Sorgfalt die Abwägungsbeschlüsse dem Rat zur Zustimmung empfohlen. Der dabei vorgenommene Abstimmungsmarathon bleibe dem Rat heute Gott sei Dank erspart.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst auf Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ folgende Beschlüsse:

1. Beschluss über die Abwägungsempfehlung des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungsverfahren zur Kenntnis und beschließt diese.

Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses
- die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Gestaltungssatzung betroffenen Belange vor (s. Anlage 5: Vorlage Nr. 067/13).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Satzungsbeschluss

Auf Grundlage der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) – Landesbauordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863) wird die Gestaltungssatzung in der vorgelegten Form für Werbeanlagen und Gebäudefassaden, der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung als Satzung beschlossen

Der räumliche Geltungsbereich ist in der beigefügten Begründung (Anlage 2) beschrieben und im Übersichtsplan (Anlage 3) dargestellt.

Diese Satzung (Anlage 1) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die »Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen und Gebäudefassaden für den Kernbereich der Innenstadt der Stadt Rheine« vom 8. März 2001, geändert am 1. Januar 2002, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Beschluss über die Gestaltungsfibel

Die Gestaltungsfibel mit den Gestaltungsleitlinien für Außengastronomie und Warenauslagen (räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungssatzung) der Stadt Rheine (Anlage 4 der Vorlage) wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

23. Widmung von Straßen Vorlage: 343 / 13

0:41:35

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst auf Empfehlung des Bauausschusses folgenden Beschluss:

Folgende Straßen werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (StrWG NW – GV. NW. S. 1028, Ber. in GV. NW. 2003 S. 766) für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- 1. Hünenborgstraße**
von Hünenborgstraße 66 bis Hünenborgstraße 89
- 2. Stichstraße Hünenborgstraße**
von Hünenborgstraße 65 bis Wendehammer
- 3. Schwedenstraße 1. Stichweg**
von Schwedenstraße 29 bis Wendehammer
- 4. Wesselstraße**
- 5. Wöstenweg**
von Spiekstraße bis Elter Straße

Die Straßen erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1.3 des Straßen- und Wegegesetzes. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 des Straßen- und Wegegesetzes die Stadt Rheine. Die Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

24. Einwohnerfragestunde

0:42:05

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

25. Anfragen und Anregungen

25.1. Zeitliches Vorziehen der Müllabfuhr in der Innenstadt

0:42:15

Herr Reiske erklärt, er sei heute von einem Geschäftsmann aus der Innenstadt angerufen worden, der sich darüber beklagt habe, dass immer dienstags um die Mittagszeit herum der Müll aus der Innenstadt abgefahren werde. Gerade zu dieser Zeit seien viele Besucher in der Innenstadt und würden die dortigen Cafés und die Außengastronomie intensiv nutzen. Gerade von diesen Gästen werde die Müllabfuhr als extrem störend empfunden. Daher bitte er die Verwaltung sicherzustellen, dass der Müll in der Innenstadt schon früh morgens abgefahren werde.

Herr Kuhlmann antwortet, dass derartige Beschwerden in der Verwaltung bekannt seien. Auf die Müllentsorgung, die seitens der TBR erfolge, könne sicherlich Einfluss genommen werden. Das gelte aber nicht für die Abholung der Gelben Säcke, denn die Stadt habe keine Handhabe gegenüber dem entsprechenden Vertragspartner. Jedoch werde die Verwaltung die Anregung zum Anlass nehmen, über die TBR nochmals Kontakt zur Vertragsfirma aufzunehmen, um das Problem zu lösen.

Herr Reiske weist ergänzend darauf hin, dass am heutigen Dienstag auch der Restmüll erst gegen Mittag durch die TBR abgefahren worden sei.

Ende des öffentlichen Teils:

17:50 Uhr

Dr. Angelika Kordfelder
Bürgermeisterin

Theo Elfert
Schriftführer